bie rolitik els Lehre vom 3 t a a t.

olitik ist die Lehre von der 3 taatsk unt.

rol. stemm von rolis = alles politisiert. Earch die Novemberum=
wälzung 1918 ist die Anteilmalme an der rolitik bedentend grösser
geworden. Die kilitik tritt in das Staatsleben ein. Bas fangen
wir demit an?

Seit dem Jahre 1500 begin en wir von Folitik zu roden. Mit der efermation entsteht dasbehre von der Folitik. Die Folitik el.s Stantslehre ist älter nicht älter als Malitik. Folitik und Stant sind gleich ält.

Soit dem Jahre 1500 haben wir einen eigentlichen Begriff vom Ltaat, oder der Herrschaftdes Staates. In der Lepublik war der Staat der des Rechamonopol crhielt. (Siehe Friedensvertrag, teilweise Jufhebung der Staatsgewalt)

In cluen bestim ten Gebiet ist der Staat der kerrscher allein.
Der rechtsbreich in dem niemend, keine fremde oder andere Gewelt ihm etwas drein zu reden hat. Erst im Laufe der Jahre setzte
sleh dieser Mastand durch. Bur weren diese Staatengebilde keine
Volkbettaaten.

Juch England lot bis zu Loyd Coorge kein Volksstaat.Das locktemenopel des Staates besteht darin, dass er aus den eurogälschen Festelnd her us seine Herrschaftsufrichtet. Eine . uf lösung der verschiednenen Refehlsgewelten und Verschnelzung zur Linkeit - das Volk. -

machine von Steat let international von craten hog an. Meder Staat hat dieselben sufgeben zu lösen. Die ürk ei war kein Staat in modernen Sinne, weil die Aufgaben dieses Staatswesens ganz e dere waren. Oh i na tret auch erst in den letaten Jahren in die Relhen der modernen Staa en ein. Mulich in Japan.

The diese Staats sind nicht wie die ondern international mitot einander verbanden.

Art. 6. Ber R.V. Der Staatwe entscheidet hier allein was er behandeln will. Die Entscheidung über die was dem Staat zuwicht ist Soche den Staaten allein.

/rthl. 13. Blemals hat sich der Black? engemestehtig Gesetze in dieser Richtung zu erlassen.

Las Unterrichtswesen wer von Anfang en international. Juch die Frankfurter Un. kam unter die Stantsgewalt. Grundbesitz, Recht die Familie, Bertattungswesen usw. In Deutschiand bald alles staatlich.

Artkl. 108 Minheitliches Gericht. Der Staatsgerichtshof schafft; einheitliches wecht. Gewalt. Der Staats wuchs hinaus aus dem Mittelalter aus einer Fülle kirchlicher und sonstiger Cewalten. Is imm in dem Gebiet ner Becht werden wen der Staat als Cerricht anerkenat. Er hat das Rechtsmonpol, ist der Schöpfer, Bildner, Anerkennung des Rechts.

bie sich immer neue Eweige angliedern, ohne dass sie eigentlich= es dechtwerden. Im Friedensvertrag sind neue Grenzen unsern Staatsleben gezogen. Es zeigt sich das zähe Leben der andern Staaten.

Die Steathoheit die der Steat besitzt liegt auf dem Cebiete des

27

öffantlichen Rechts. Technische Arbeitsteilung des Staates. Richter Lehzer , Beaute usw.

Henser, neutre dew.
Wie konnt der Lehrer dazu, Staatsbeanter zu sein. has heute uns
Heues geworden, ist ein langwieriger antwicklungsprozess.
Die Verbindlichkeitserklärung von Tarigverträgen ist eine neue
These der antwicklung, zentraler Staastsgewalt.

Per Trivete hat den Vorteil seinen Jnteressen nachgehen zu können und die Summe der Menschen die zur Selbstbetätigung ihrer freiswilligen Beschäftigung in aller Muhe nachgehen könten. In früheren Zeiten war das nicht der Fall.

Zur Sunftzent konnte nicht jedr so leicht und jederseit einem selbstgewählten Baruf nachgehen. Das zerbricht in dem Augenblick we der Steat diese Betätigung an sich zieht, u d sich un gesell= schaftliche Jäteressen kümmert. Der Steat hat und verfügt über eine grosse Zähigheit.

Aus der technischen Arbeitsteilung des Staates erfolgt das Misstranen des Staates der Tinzelnen gegenüber. Es gibt eine Grenze für den Staat wo ihm ein Halt geboten ist. Der Staat übernimmt die Sorge für den Zusammenhang der Dinge.- Jede antike Staat hatte ihren Gett. 1800 - 1850 - 1900. -

Wenn im Wittelalter die Wirche oder der Fürst ein Gesetz erliess brauchten die Machfolger des nicht zu halten. Jede Generation se schut wieder andere.

Jedar Bachfolger des Präsidenten wird in die Fussstapfen seines Vorgängers treten. Der Staat sagt : Joh brauche Gesetzbücher.

Bis 1900 war bei uns in Deutschland römisches Becht massgebend. The Bauptwaffe des Staates ist die grosse Gesetzgebeurg. Das Gesetzbuch überbrücht die Benschen. Der Staat herrscht absolut.

Dass eine Stelle über das Wohl und Wehe der Wenschheit verfügt, gehört nur der Spoche des Staates an. An sich ist das etwas Brumtales, Gewalttätiges, aber durch die Arbeitsteilung des Staates bedingt. Arthl. 111. Die Behre von den Zuständen des Staates 151.

Arbeitstellung äwsschen Staat und Erivate: Freizügigkeit der Priv. gegenüber der Evangssigigkeit der Boanten. Ersetzungsrecht der Boanten. Die Macht des Staates kommt den Boanten gegenüber zum Ausdruck wie er die Versetzung der Boanten ausnitzt. Artl. 16.

tilt dem Versetzungsrecht der Bemeten hat der Staat mit dem Eigentum der Idnder gebrochen. Heute herrscht vielfach Abneigung gege
die Beamten. Der Staat sagt: Geht Buren Geworbe nach, ich schütze
das Becht. Die Bindung dem Staat e gegenüber aufgehoben durch
Art. 109. Wahlrocht, Gleichheit vor dem Gesetz. Abbau der Bestimmungen. Atkl. 39. Gleichstellung der Stände Art. 105.

Früher konnte niemand von einem unter ihm stehenden abgeurteilt werden. Artl.160 - Art.149 Abbindung 120.

Alle Stände sind su Grabe getragen. Für den Staat ist es ein Vorsteil das er nicht mehr uit Ständen, sondern nur noch mit Klassen su tun hat. Stände sind vor dem Staat, Klassen im Staat entstanden. Der Begriff Klasse kommt erst später. Bürger, Adel Geistlichkeit die Stände verschwanden.

Vom Staate aus gesehen, sind Klausen n u r Steuerzahler.Der Lempf der Arbeiterklasse lauft hier zur Störung der Arbeitstei= lung des Staates hinaus.

Stand Klasse Ainzelner Der letzte Rest von Bindung.

Kirchl.

Staat

Einzelner

Stand

Klasse.

Stand des Filitärs im Staat. Wie der Staat sich gegen die alten Fächte durchsetzte, gegen die Interessen dieser tände für den Binzelnen. Durch die Verfassung sind die verschiedenen Vorrechte abgebaut. Der Staat stellt es dem sinzelnen heute frei sich zu betätigen. Der Binzelne will und versucht auf seine Rochung zu kommen.

Sie proklamieren heute die Coslischaft. Die Gesellschaft besteht aus den Minzelnen, die Summa aller im gegebenen Zeitspunkt leben den und arbeitenden Menschen.

Machdem der Steat mit allen Machten der Geburt fertig geworden, da entsteht dieGesellschaft, deren Jdeen heute dieGelt voll Kampf orfüllen. Heute wird der Staat surückgedrängt.

Die Kirche hat bis vor 50 Jahren das Recht der Cheschliessung für sich in Anspruch genommen. Kirch Staat und Gesellschaft sind einzubauen in den Staatsrahmen als Vebergang zum Staats-bürger. J.H. der Einzelne verlangt von Staat Hilfe.

Flasse ist: Durchschichtung nach dem Geldbeutel. (Ganz ohne dich geht es nicht). Stas sbürger sollen so erzogen werden dass er seine Eflicht kenntnund tut. Staatsbürger dieses ominöse Wort bedeutet: Heilung des krnaken Staates.

Für den Staate ist der Krieg kein Borden. Er allein hat das Recht zum Krieg führen. Er kann sich mit seiner Bacht des Gegnors orwehren. So steht der Staat im Kreise vieler.

Staatsrason: Jet die Behre von der Staatssouveränität. (Bodin) In der Aussenwelt kann der Staat bachen was er will. Mit der Staatssouverämität geht der Bodin über die Kirche hinaus. Der Staat hat allein darüber zu entscheiden was werden soll.

Jeder Staat hat bei der der seelscheidung über Krieg und Frieden damit zu rechnen dass seine um ihn herumliegenden Kollogen, auch ihre Juteressen vertreten.

Der zehnte Teil der Staatsmaschine besteht heute wie vor 400 Jahren. Der Wettbewerb der Staaten unter sich heute geradesovorhanden. Der nicht lebensfähige muss ausscheiden, er verschwindet. Mit seinem Mecht auf Krieg und Frieden macht er einen Verjüngmungsprozess durch.

Je Austausch und Verkehr setzen sich allmäßlich Hormen fest. So entsteht das Völker recht. Wenn es zwischen den Stat en ein decht gibt, ist es mit der Souveränität der Staten nicht weit her. Für dieVölker der verschiedenen Stanen gibt es ein Recht für Handel, Familien usw.

Minheitliches Recht besteht in allen großen uropäischen Staaten für das J n d i v 1 d i u m. Bine D o p p e l e h e kann ein Burops inkeinem Staat e anerkannt werden. In aussereurop. Staaen gibt es kein sicheres Recht von Volk zu Volk. Auch der souv. Staat kann nichts gegen das Privatrecht unternehmen.

Das Wölkerrecht hat auch noch andere Selten. Verträge können abgeshlossen werden, damit ist noch kein allg. Völkerrecht geschaffen. 3 gilt nur bei den Staden die sich dem Vertrag anschl.

Huoge Crotius 1625 Weber Krieg und Frieden.

V 8 1 k e r r e c h t ist Pflicht der Kriegserklärung der Staaen. Burch die Kriegserklärung wirddider seitherige Zustand unterbrochen die bestehenden Unsdels= und sonstigen Verträge durchbrochen. Es ist Pflicht der Staatmänner diese offizielde K. Erklärung abzu= geben.

Gesandts. We haftsrecht. v. biszt. We Staaten sind gilt das Wecht für Schutz der Vesandten. Die Betschaft und was drum und dran hängt gehört nicht zur Souv. des Staat es. Be ist exterritorial (Ausserhalb des Territoriums). Der Staat hat nicht nr das Wecht und die Eflicht Gesandte zu unterhelten, sondern aus auch für die Enteressen seiger Angehörigen einzutreten. Art. 112.

Die Staaten sind eifersüchtig auf einander. Der Betschafter gilt als Vertreter des Staatseberhauptes. (Botschaftsrat) Geschäftsträgergibts im Eriesgaustand oder Generalkonsul.Gesandte gelten z.B. in der Schweiz als Einister.Konsul ist nr für die Interessen Einzelner Staatsangehöriger. General= und Konsulate.

Jnn rhalb der Gesandten gibt es D o y e n: Der am längsten im Staat Beglaubigte.

Välkerrecht bewegt sich um die Diplomatie, um die Herstellung von Vorbindungen. Völkerrecht ist eine Summe von Veberlieferungen. Diplomatischer Verkohr nur durch Völkerrecht möglich. Völker= familien = die Summe aller Grossmächte. Ein Necht Mwischen den Staton ohne Gericht ausgestattet. Einsetzen der Schledsgerichte, Urteil und Schledssprüche. Vom H a g e r Schledsgericht wurde noch kein entgültiger Schiedspruch gefällt.

Jn Am e rik a hat der Völk erb und den Ausschlag gegeben. Wird die Schiedsgerichtslehre ausgebaut, erwirbt sießechtskraft, nachden die Staaten sieh zu richten haben.

Jmperial 1 smus (Reichstreben) kann wirtschaftlicher politischer oder religiöser Natur sein. Der einzelne Staat wird zum Träger der Ordnung die in erhalb seiner Grenzen wassgebend ist. Wir sind ja auch mit Reichsstreben gezüchtet und grossgezogen werden. In dem Staatstreben einzelner Staat en iste der Weg kompliziert. Art. 173 ab 2. 2. Satz. Beim Studium der R.V. ist der Eriedensvertrag unerlässlich.

Die Souveränität des Koiches ist beschränkt. Art. 178 a.2.Unterstellung der 3 1 b e und W e i ch s e 1 unter ein Antern.A.A.

Volkssouveränität stohen die Tart. 1. Junerstatlich wäckst die Auffassung dass das Volksouverän sein soll. Art. 191.

Das Farlament ist der Träger der Volkssouverntt. Hinter der Lehre der Volkssouveränität stohen die Tart einen Zunächst äteht diese behre im Widerspruch zur absoluten Lehre des States.

Die 1. Stuge der Volkssouver. geht gegen das Staatsrecht. Gegen das Staatsrecht erhobt sich das Viederstandrecht gegen die Staassgewalt.1649 ist die Viderstandslehre in 3 ng 1 and stark angeschwollengegen die Ungerechtigkeit der Staatsgewalt durch Kalr I. der hingerichtet wird und ein neues Staatsleben wird eingerichtet.

Die Volksouveränität hatte damals noch wenig Binfluss.1651 er= scheint H o b b e s Buch gegen L e v i a t h a n. Bevor der Staat regierte gab es kein Recht, kein Vertrag konnte geschlossen werden.

hehre von der 3 ta a ta b i 1 d un g.Friedr, d. Grosse ich bin der erste Diener des Stad es. Auch der Grossstaat kann sich vor der behre der Volksouveränität nicht schützen. In Frankreich Spanien usw. setzt sie sich durch. In der Verfassunf der Schweiz ist die Schre von dr Volkssouveränität enthalten. Die Hidgenessen schaft gibt sich eine Verfassung. Einleitung zur Verfassung bei uns drückt aus das Volk gibt sich eine Verfassung. Rosseu 1762

lo oco Minzelne sagt Bosseau geben ein Gesembild. Der Gesellscheftsvertrag kenn diese Stantagewelt jederzeit ändern. Diese Tausende die zusemmenkemen glichem sich aus. B. verwirft en Mehrheitswillen im Gesellschaftsvertrag. Bur in seinem Stante ist eine völlige Freiheit vorhanden.

R. Gesellschaftsvertrag ist eine Lehre vom Staat ohne Machbar, ohne Aussenpäätikk. Diese Lehre geht vom Junern de Staates aus, wo auf aussenpolitische Vorgänge keine Rücksicht zu nehmen ist. Diese Voklassouverämität wirkt sich nach aussen nicht aus.

So wyetrussland trieb in erster Linis Aussenpolitik. Für des Stratsleben ist entscheidend, wer die Stratsmecht nach aussen verstritt. Des bort Volk verändert sich im Augenblick nach aussen.

Jm Kriege befend sich der Staat im Blutkreislauf, der inneren und Mi seeren Jolitik. Nach den Husseren Ereignissen hütte Beutschland seine insere Jolitik einstellen müssen.

Die in der Verfassung festgelegte Volkssouverünität, stässt gegen die Startsgewelt vor. Im Wort V o 1 k stecken zwei verschiedene Auffassungen: Entweder als Neufen Sandkörner, oder els gegliedertes Ganze. Finerseite nur gleichberechtigte Neuschen, andererseite gleichgearstete Erefte, die im Staate Verwendung finden müssen. (Siehe Folme. Frakreh. muss seine Sprahe, seinen Geist, seine Falme in alle welt verbreiten.) Siehe mich L o c k e - Gewalt. -

Frei Cewalten sind im Staatsleben vorhauden: Gesetzgebende, ausführende und richterliche.

Die Lehre von den Gewalten sind in jeder Verfassung vorhanden. Mur immer in verschiedenen Formen. Lock e entdeckte die Gewalten. Monteq.

Die Lehre von den Cowalten erfüllte des ganze 13. Jahrh. Ber gesetzgebenden wär erschaft atcht eine verson gegenüber mit besonderer
Gewalt. Bell diese Jerson aus dem Volke, oder durch das varlament gewählt werden? Hapoloon, Jtal. König und zuletzt der Criechsiche
liessen sich durch das Volk wählen. Das Volk entschied für die
Monarchie, - gegen die demokratische Verfassung. Et gibt auch gegenteilige Beispiele in der Geschichte.

Jet die rtehterliche Gewalt eines Staates ebenso stark wie die andern? /b= oder Aufbau der rein steatlichen Gerichte. - Siehe Staatsgerichtsh Der gegenwärtige Renaf gegen die Entseelung der Gerichte- Ebssemurtl.

Vor dem modernen Staats wur durch jede Tat des Verbrechens der Staat in Frage gestellt. Im Rovember 1918 waren heine Gerichte mehr vorshanden. Die geordneten Staat von 1914 kämpfte der Staat nicht um seine Fxistenz.

Warum strafen vir überhaupt? Strafe oder Erziehung ( Bbschreckung des Andern ) Notwehr oder Rechtsordnung des Staates. In dem Kojf um die Todesstrafe geht es an dieNotwehr des Staates.

Eine andere Stufe, wo dieTriger Friedenstätige sind, waffenlos. Zwei verschiedene Schichten sind vorhanden, wo in der einen der Staat um seine Existenz kämpft in der andern, wo statt strafen, Erziehung einsetzen miss.

Wurde der Start früher mit einem Verbrechernicht fertig , rächte er sich en ihm. Schloss ihn von der Cesellschaft aus. Neuto steht jeder Staat für die genze Menschheit.

Die Entwicklung in der Strefjustiz sicherte die Rechtsordmung.Wird der Start bedroht, käm ft er um seine Existenz. (Siehe die Gegenwart). Von imtswegen verurteilt der Staat jeden Verbrecher mittelst seines

ganzen Apparates. V c r walt ung. Hit dem Bechtüber Krieg und Frieden füngt der andere Staat an. - Exclutive. Von der Hiltär - zur Zhvilgewalt. Der Oberpräsident einer Frovinz steht im Benge eines komm. Generals. Dasselbe Verhöltnis bestand im Kriege. Hitglieder im Staatsrat säm tliche Oberpräsidenten und Kom. Generäle. Regimentskom dr. und Landrat waren gleiche Stufe.

Hente int die % i v i l = über dieMilitärgewlat geordnet. Ein lang wieriger rozess, musste geführt werden, dies %iel zu erreichen. Der D r e y f u s sprozess ein letzter Versuch, die Militär= über Zivilgewelt zu setzen.

Fun die Entwicklung des modernen Staates. Siehe den letzten Krieg. Rompf zwischen Ludendorff - Bethmenn.

Der neue fostgeführte Staat straft des Verbrechen anders als der alte. Die Treunung zwischen Militär= und  $Z_{ij}$  vilgewlat ist durchge=führt. Erstere haben sich der Letztzen unterzuordnen.

Erromanny der Gewelt n zwischen richterlicher und vor altungstechnischer, tritt als dritte Errobeinung in der Entwicklung der Gesetzgebung hervor. Jedes Gesetz wichst aus nur dringenden Notbedürfnissen herms.

1235 die Verschwörung des Sohnes Kaiser Friedrichs II gegenseinen Veler, des var der Infang des dauernden Gerichtes. Karl der Verlies ein Gesetzbuch über Strafrecht. (Garolina System des Rechetes 1932 erlassen.

Bis houte immer noch die eine Seite der Gesetzgebeung. Die andere ist: Des der Steat jedes Johr durch die Anfstellung nelnes Hausehaltsplanes ( tats ) als gesetzgebende Cowalt seine Hand auf das wirkliche teben der Hation legt. Des Gesetz überden Haushalt besteutet, die Sacht Ausbeutung der Macht über das Volk.

Strafgesetzbuch ist materielles Fookt, Cesetz, Stratshaushalt ist formelles Cesetz. Rein Cesetz in juristischem Sinue, das im Schubfach lieft und beim Gebranch hereusgeholt wird. Der Stratshausmehelt deckt das innere Leben des States. Gleichsam eine Naturwismesenschaft mit seinem Aentern und Gersonen.

Die Entwicklung des B u d g e t s r c c h t es datiert seit etwa loo deren . Es enthält die Pegelung der linnehmen und Ausgeben der Binsten Berstung des Baushaltplands bekommt des Parlement eine Bentrelle über die Führung der Stratsgeschöfte. Der S t a a t ist der erste Sozialisierte Betriebbas Baushaltungsgesetz den einzig Materielle.

Wie verhalten sich nun die drei Gewalten zueineander?Der Mensch ist im Beben verschiedenen Gewalten unterstellt. Jst einer allein H e r r oder K ö n i g im Staat besteht dieGefahr in grössere kriegerische Verwicklungen zu kommen. (Siehe auch den Weltkrieg)

Ju 1 m e r i c k a finden wir dass die gesetzgebende und richter= liche Gewelt euseinenderstrebt. Dort hehen sie grosse beehschlage= werke für Fburteilung aller Streftaten.

Jm Kriegbeschuldigtenprozess haben wir die Einordnung der richterlichen in die gesetzgebinde Gewalt. Der deutesche etchstag hat das Recht Untersuchungsnusschüße einzusetzen. Das Farlament spielt in die Justiz hinüber.

Von der Verweltung kommt etwas en die Justiz, von der Justiz en die Verweltung. Ausbeu der Verweltungsgesetzgeb/mg, oder Gerichts barkeit. - Jugendent, Wohnungsent, Wohlfahrtsamt.-

Die drei Gewalten dürfen nicht absolut, sondern nur relativ voneinander getren t werden.

Bei der wihl des rüsidenten haben wir : die Tronnung den Exekutive von der Legislative.

Jn der der Pelten Einstllung der Irbeiter Partei und Gewerkschaften liest der Grund zur weiteren Entwicklung und gleichzeltigen Trennun in Folitisches und wirtschaftliches Volk.

fuf dem Wege von Kriser zum Reichsteg, vom Komm. General zur Zi= vi lverwaltung bildeten sich die Beamten. Sie eind nach Biemerk böchst einseitig nur mit verwaltungstechnischen for eiten vertraut. Biem: Unsere Beamten verstehen nichts von den Böten der Lend= wirtschaft. Diese Beamten sind ohne for und Halm. Ein Stand der blos von der Verwaltungsmeschine beschäftigt.

Zwischen Justiz und Verweltung werden wir zur Niederreissung der Trennungestriche kommen.

Das 19. Jahrh. het zum Ausbau des Staatslebens die Perteien geschaffen. Perteien geb es immer. Dass die dazu berufen, Steatsgeschäfte zu mechen, diese aufgabe füel ihnen erst seiter zu. RV.21.

Als mech der grossen Frenz. Revolution Wehlen succeschrieben, waren die Abgeordneten, Grwählte des Volkes, bei späteren Wehlen Vertretung der Carteien. Die Bertelen in der Volksvertretung arbeiten much dem Mehrheitsprinzig. (Bygrität) Bei früheren Wehlen versuchte men immer Einigkeit zu schaffen. Bei der Behrheit ist nicht immer der Verstand.

京日日本日本日本の大学の日本日本の日本の日本の日本の一本人の大学

Die Willer sind bei den jetzigen Wehlen im Benne der Perteien.
Das Meyeritätsprinzip ist unerträglich. Die arteien sind etwes Jdeologisches. In jeden Jahrhundert sehen die wirtscheftlichen Dinge
anders sus. (Cooh doret - der synd. Verfessung.)

Die Intwicklungder Gesellschaftin 18 Jahrhundert. Wie sollte der bei der inwenderung, Inswanderung gegliedert werden? Each der wirtschaft ging es nicht. Es waren Larte ien netwandeg, als Erdatz für die fehlenden Wirtschaftsgebilde. Jm 19. Jahrh. übernebenen die Parteien die Funktionen an Stelle der wirtschaftlichen Kräfte.

Der Vorstoss des S o z i n 1 i s m u s bau die Alassen ab. Farteien sind von Beinem Lande geschtet. Sie treiben in ihrem Wesen über den Steat hingus.

Das Stichwort der L i b e r a 1 e n war der Ruf nach der Verfassung Der Steat soll nur das tun, was das Farlament beschliesst. -Kon= stittnte. Abgrenzung der Staatsmacht und Grenze des Sinzelnen.

Cogenatoss der R on ser vativen. Jede Verfassung ist eine Verbuchung der Geschäfte. In Americka wurde die Verfassung nur zweiwal geändert. Keine Ceneration der fder nächstfolgenden die Gesetze verschreiben.

E om okraten sind ein Mittelding zwischen Idberslen und Soz. Sind och on etwas radikaler. Sie nehmem das Volk und den Staat als eine Alnheit auf. Demokratie ist Staatseinheit. Sie kömpft um Sprache und Grundsätze.

Chistl. Parteiensagen: Pu demokratisches Volk von heute, du bistkeln Enturvolk vom Staat erzogen. Die Vhristen sind nicht für nationale bgrenzung. Da ist der Gegensatz zwischen Liberelen und Christen. Sie komm n hinter der demokratischen kartei her.

Der 1. Teil des rotk, der 48er fationalversammlung ist sozial. und national.Der Sozialist will aus dem Zustand des forteiwesens heraus.Jenseits der farteien soll ein-gemeinschaftliches Staats-

wosen errichtet werden. Die Sozialisten atreben aus der politischen Geschichte hereus.

Die Herresbildung von wirklichen Wirtschaftsgruppen aus dem Perlement ist unsöglich, weil die Earteien an Frogrende Februahn sind.

Die bergerlichen Demokraten waren heine besonders waren Befürwerte des allg. gleichen und geheimen Wahlrochtes. Wir künnen die Farteien die folgt stigmatisieren:

Lieberal = Weltbürgerlich

Konservativ = Staatsational

Demokraten = Sprechnetional

Christlich = Katholich

Cozirlisten = Juternational

Liberal = Freihait der Vermunft, Einheit des monachi.Celstes.
Konservativ = Stantavermunft= und = Claube \* Jdeeologie.
Demokratioch = Verschiedenheit der Geele.
Christlich = Gleichheit der Geelen.
Cozikleitisch = Cleichheit der Fatur, korperlich Gesetze.

Jode trace hat thre eigene furassung und thren eignen Zuschnitt.

hie verhalten sich die Staatsformen zu den heutigen Farteien? Die Ateatoform hat mit der Entwicklung der Ferteien nichts zu tun.

( Siehe die graph. Derstellung der Gewalt )

In den irbeltgebrer und = Fehmerverbäuden an denen kann heute kein Gewelt mehr vor eigehen. Die industriellen Gewelten sind heute stentserhaltend. Diese Ergenisationen haben heute eine Souveränität.

teil vir einen Ibachnift der Entwicklung in der Strategeschichte durcher einen rüssen, nässen wirhinter die unteien treten. Die Gewerkschaften sind heute Ciefröger der Volksordnung.

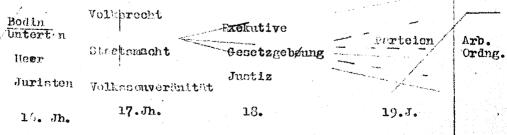
Der Leichewirtschaft ist die nerkenning der Arbeitsgemeinschaft durch den Plaat.Zentralisierte arbeitsgewalt.

Des kirchliche Zeitelter wer die Geburtstunde der erivaten Kriegsgewelt. Heute tregen nicht mehr Beyonette sondern die erbeiter der Steat. So werden neue Ordnungen gegründet.

> ( Biehe die graph. Darstellung der wirtsch. und ) politischen Kräfte des (thales.

turde im Mittelelter ein Mensch zum König gewählt, wurde er mit seh em gauzen Deune dezu bestimmt. Er konnte reine Söhne hinschicken wo er wollte, die Verbindung mit dem Träger der Gewalt bestand doch aus der Maungenessenschaft des Königs entstand die bylieierung des Hofes, der Kebinette, usw. Ein Organ wird bei der Monarchie eingesetzt.

In der Republik soll grundsätzlich das Haus keinen Einflus haben.

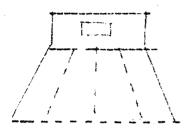


## Stratsformen.

## Monarchie

Alleinherrschaft Kaisertum

Hausherrschaft



Republik

Gemeinfreiheit Stemm

Gemeinde u. Stadt.

Jährl.Benntenmahl Bestellung.

garlement

Bürokretie

Diktatur

1800 Nepoleon mehrzellig

1918 einzellig

11 21 4

Stammbrum der Geschlechter.

That

In dem fufben der Räte sind wir wieder bei der Natur angelangt. Für uns ist die Staasform auf die Bauer von 30 - 40 Jahre entschleden. Wir sind mit unserer Staatsform nach aussen gelangt.